

## 7.4 Vereinfachtes Verfahren (§§ 249 ff. FamFG)

Das Vereinfachte Verfahren war bis zum Inkrafttreten des FamFG in § 645 ff. ZPO geregelt<sup>2791</sup>. Die ab 2009 geltenden §§ 249 ff. FamFG haben diese Regelungen in vielen Punkten fast inhaltsgleich übernommen<sup>2792</sup>. Ob das Vereinfachte Verfahren seiner Bezeichnung entspricht, wird unterschiedlich beurteilt. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist sehr formal und aufwändig und - selbst wenn der Antragsgegner keine Einwendungen erhebt – ist der auf Antrag im normalen Verfahren nach § 231 ff. FamFG ergehende Versäumnisbeschluss oft einfacher zu erlangen<sup>2793</sup>.

Durch das FamFG wurde das Unterhaltsverfahren bei Vaterschaftsfeststellung grundlegend neu und an einem anderen Standort im Gesetz (vgl. § 237 FamFG) geregelt. Weiter wurde die bisherige Kindergeldverrechnung und besondere Abänderung überarbeitet und insoweit aktualisiert.

Das Vereinfachte Verfahren ist in vielen Punkten mit dem Mahnverfahren (§ 688 ff. ZPO) identisch. Es hat aber gegenüber dem Mahnverfahren den Vorteil, dass aus dem Titel – anders als grundsätzlich aus einem Vollstreckungsbescheid<sup>2794</sup> privilegiert gepfändet (siehe § 850d ZPO) und mit dem Vereinfachten Verfahren auch der laufende Unterhalt tituliert werden kann. Wenn der Schuldner keine Einwendungen erhebt, stellt es eine gute Möglichkeit dar, an einen vollstreckbaren Titel für die Leistungsträger zu kommen.

---

<sup>2791</sup> vgl. Fussnote 2760, Seite 744

<sup>2792</sup> vgl. H. Borth, Neuregelung des Vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger gemäß §§ 249 ff. FamFG seit 1.1.2017, FamRZ 2017, 274;

Giers, Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach dem FamFG, FamRB 2009, 247

<sup>2793</sup> vgl. Fussnote 2792, dort Abschn. I, S. 247, sowie Abschn. VI, S. 251

<sup>2794</sup> LG Münster, 25.05.2018, 5 T 275/18, §§ 699, 850d ZPO, 7 V UVG, FamRZ 2018, 1530: Nachweis des Unterhaltsanspruchs für privilegierte Pfändung der Unterhaltsvorschusskasse aus einem Vollstreckungsbescheid; ebenso LG Hannover, 20.10.2017, 92 T 117/17, §§ 7 V, 9 II UVG, FamRZ 2018, 615  
ansonsten kein Pfändungsprivileg: BGH, 11.10.2017, VII ZB 42/15, §§ 699, 850d, 850f ZPO: Keine Vollstreckungsprivilegierung aus Vollstreckungsbescheid unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 6. April 2016 - VII ZB 67/13, FamRZ 2016, 1080 = NJW 2016, 1663-1664 = WM 2016, 1040-1041 = JurionRS 2016, 15620 = openJur 2016, 6866

Das Vereinfachte Verfahren kommt weiterhin<sup>2795</sup> bei im **Ausland** lebenden Pflichtigen in Betracht<sup>2796</sup>.

Das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wurde dem Rechtspfleger übertragen (§ 25 Nr. 2 Buchst. C RPflG).

#### 7.4.1 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

---

<sup>2795</sup> Presse-Unterrichtung, Recht und Verbraucherschutz - 14.10.2015: Das im Kinderunterhaltsrecht vorgesehene vereinfachte Verfahren soll auch weiterhin dann Anwendung finden, wenn der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland hat. Von einer in ihrem eigenen Gesetzentwurf (18/5918) zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vorgesehenen Regelung, die diese Möglichkeit gestrichen hätte, nimmt die Bundesregierung inzwischen Abstand. Das geht aus einer Unterrichtung der Bundesregierung (18/6287) über die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesvorhaben hervor. Die Länderkammer hatte sich nachdrücklich für die Beibehaltung des vereinfachten Verfahrens ausgesprochen. Sie argumentierte, dass das vereinfachte Verfahren in der Praxis der Jugendämter bei Auslandsfällen eine "herausragende Bedeutung" habe. Der in der Gesetzesbegründung für die Streichung angeführten Grund, dass Auslandszustellungen vorzunehmen und Sprachbarrieren zu überwinden seien, gelte auch für andere Verfahrensarten, insbesondere für die dann wohl als Ersatz zum Einsatz kommende einstweilige Anordnung. Die geplanten Neuregelungen des vereinfachten Verfahrens sind nach Ansicht des Bundesrates auch für Auslandsfälle sinnvoll: Da der Entwurf vorsehe, den Formularzwang im vereinfachten Verfahren aufzuheben, würde künftig zum Beispiel keine amtliche Übersetzung mehr notwendig.

Helmut Borth, FamRZ 2015, 2013, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften - Überblick über die zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017 in Kraft tretenden Rechtsänderungen

<sup>2796</sup> FamRZ 2005, 381, vereinfachtes Verfahren OLG München – ZPO §§ 648 II S. 3, 652 (16. ZS – FamS –, Beschluss v. 30.6.2004 – 16 WF 1157/04): Im vereinfachten Verfahren kann der im Ausland lebende Pflichtige nach § 648 II S. 3 ZPO angeforderte Einkommensunterlagen in der jeweiligen Landessprache übersenden, soweit vom Gericht nicht ausdrücklich angeordnet wurde, dass diese Urkunden zu übersetzen sind. Soweit es im Ausland entsprechende Unterlagen nicht gibt, z. B. Steuerbescheide, muss er dies bei der Übersendung des amtlichen Fragebogens zu § 648 II S. 3 ZPO dem Gericht ausdrücklich mitteilen.